

## RICHTLINIE

### ANFORDERUNGEN AN DIE VERFAHREN ZUR PROBENAHME - BIOLOGISCHE PRODUKTION

Zweck	Diese Richtlinie beschreibt die zu berücksichtigenden Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme mit dem Ziel aus einer Partie methodenkonform und einheitlich Proben zu entnehmen, um sie zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der biologischen Produktion zu analysieren.
Inhaltsverzeichnis	<p>1 Allgemeine Bestimmungen .....2</p> <p>1.1 Personal .....2</p> <p>1.2 Material, dem Proben zu entnehmen sind .....2</p> <p>1.3 Vorsichtsmaßnahmen .....3</p> <p>1.4 Probenahmegegenstände .....3</p> <p>1.5 Entnahme von und Vorbereitung der Einzelproben .....3</p> <p>1.6 Vor-/Aufbereitung der Sammelprobe .....3</p> <p>1.7 Verschluss und Kennzeichnung der Proben .....3</p> <p>1.8 Verpackung und Transport der Proben .....4</p> <p>1.9 Aufzeichnung über die Probenahme .....4</p> <p>1.10 Ergebnisse vom Labor: .....5</p> <p>2 Arten von Probenahmen .....5</p> <p>2.1 Repräsentative Probenahme .....5</p> <p>2.2 Orientierungsprobenahme: .....5</p> <p>2.3 Probenahme von Produkten (Lebens-/ Futtermittel, ausgenommen, Blatt- und Fruchtproben, Bodenproben und Wachsproben) .....5</p> <p>2.4 Probenahme von Blatt-, Frucht- und Pflanzenproben während der Vegetation (stehender Bestand bis zum Zeitpunkt der Ernte) .....7</p> <p>2.5 Probenahme von Bodenproben .....8</p> <p>2.6 Probenahme von Bienenwachsproben .....8</p> <p>2.7 Probenahme für die Analyse auf ionisierende Strahlen bei Lebensmitteln .....8</p> <p>2.8 Weitere Probenahmen bei Betriebsmitteln und Produkten .....8</p>
Gültig ab	01.01.2020

## ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Anpassungen aus der Evaluierung 2019 unter:

- Kapitel 1.9.: Aufzeichnungen über die Probenahme
- Kapitel 2.4.: Probenahme von Blatt- und Fruchtproben
- Kapitel 2.8. neu: Weitere Probenahmen bei Betriebsmitteln und Produkten

## ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Abkürzungen	Bezeichnung
d. h.	das heißt
ggf.	gegebenenfalls
iZm	im Zusammenhang mit

Begriffe	Bezeichnung
Einheit	Die kleinste einzelne Portion einer Partie, die zur Bildung der ganzen oder eines Teils einer Einzelprobe entnommen werden sollte.
Einzelprobe	An einer einzigen Stelle der Partie oder Teilpartie entnommene Menge.
Gegenprobe	Versiegelte Probe für Vollzugs-, Handels- (Rechtfertigungs-) und Referenz-/ Schiedszwecke, die für eine bestimmte Zeit aufbewahrt wird und der Laborprobe entsprechen muss.
Laborprobe	Die an das Labor weitergeleitete versiegelte Probe. Eine repräsentative Menge Material aus der Sammelprobe.
Partie	Eine Menge Material, das zum selben Zeitpunkt angeliefert wird und von der die/der ProbenehmerIn weiß bzw. davon ausgeht, dass es in Bezug auf Herkunft, Erzeuger, Sorte, Verpacker, Verpackungsart, Kennzeichnung, Versender usw. einheitlich ist.
Probenahme	Das Verfahren der Entnahme und Zusammenstellung einer Labor- und Gegenprobe.
ProbenehmerIn	Eine von den Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion zur Entnahme von Proben autorisierte Person.
Sammelprobe	Gesamtmenge der aus derselben Partie/Teilpartie oder Teilpartien entnommenen Einzelproben.
Teilpartie	Partie oder identifizierbare Teilmenge der Partie bzw. Teilpartie

## INHALTE

Notwendige Änderungen und Anpassungen an die aktuellen Rechtsvorschriften, Wissensstand und Stand der Technik sowie Erweiterungen von Verfahrensanweisungen sollen in regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich) eingearbeitet werden.

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Personal

Die **Probenahme** wird von einem/r **ProbenehmerIn** vorgenommen.

#### 1.2 Material, dem Proben zu entnehmen sind

Jede zu kontrollierende **Partie** oder **Teilpartie** ist einzeln zu beproben. Große **Partien** werden nach den spezifischen Probenahmebestimmungen in **Teilpartien** aufgeteilt, die einzeln zu beproben sind.

## 1.3 Vorsichtsmaßnahmen

Bei der Entnahme und Auf-/Vorbereitung sowie bei der Verpackung und dem Transport von Proben sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um (Ver-)Änderungen zu verhindern, die

- sich auf den Gehalt des zu ermittelnden Analyten auswirken oder
- die analytische Bestimmung beeinträchtigen oder
- die Repräsentativität der **Sammelproben** zunichte machen oder
- die Lebensmittelsicherheit oder Unversehrtheit der zu beprobenden **Partien/Teilpartien** beeinträchtigen

können.



## 1.4 Probenahmegegenstände

Die Gegenstände zur **Probenahme** wie z. B. Löffel, Schöpfer, Schaufeln, Bohrer, Stechlanzen, Riffelprobenteiler, u. ä. müssen aus Materialien bestehen, die die zu beprobenden Erzeugnisse nicht kontaminieren können. Gegenstände, die für eine mehrfache Anwendung vorgesehen sind, müssen leicht zu reinigen sein, damit eine Kreuzkontamination vermieden wird.

Die für die **Probenahme** bestimmten Geräte, Flächen und Behältnisse müssen sauber und trocken sein. Gegebenenfalls sind Handschuhe zu verwenden.

## 1.5 Entnahme von und Vorbereitung der Einzelproben

**Einzelproben** sind — soweit praktisch machbar — an verschiedenen, über die gesamte **Partie** oder **Teilpartie** verteilten, zufallsbestimmten Stellen zu entnehmen. Ihre Größe muss ungefähr gleich sein. Abweichungen von dieser Regel sind im Probenahmeprotokoll festzuhalten.

## 1.6 Vor-/Aufbereitung der Sammelprobe

Die **Sammelprobe** wird durch Zusammenfassen/Vereinigen der **Einzelproben** hergestellt.

Jede **Sammelprobe** ist sorgfältig zu mischen, bis sie homogen ist. Aus jeder **Sammelprobe** werden mindestens eine Probe für die Analytik (**Laborprobe**), eine Probe für den Unternehmer (**Gegenprobe**), ggf. eine Rückstellprobe für die Kontrollstelle und ggf. eine Probe für den Hersteller (wenn der Inverkehrbringer nicht der Hersteller ist) entnommen.

Sind für die Mindestprobenmenge mehrere Verpackungseinheiten erforderlich, ist darauf zu achten, dass sie aus der gleichen Charge stammen. Dies gilt auch für die **Gegenprobe** und eine eventuelle Herstellerprobe.

Im Fall einer Homogenisierung der vollständigen **Sammelprobe** werden die **Labor-/Gegenproben** aus der homogenisierten **Sammelprobe** entnommen.

## 1.7 Verschluss und Kennzeichnung der Proben

Die Behältnisse oder Packungen sind so zu verschließen und zu kennzeichnen, dass sie nicht ohne Beschädigung des Behältnisses oder der Packung oder einer ggf. angebrachten Versiegelung geöffnet werden können.

Jede Probe wird am Ort der Entnahme verschlossen, mit einer dauerhaften Kennzeichnung versehen und so identifiziert, dass eine eindeutige Verbindung zum Probenahmeprotokoll besteht.

## 1.8 Verpackung und Transport der Proben

Jede Probe ist in einem sauberen, inerten und chemisch neutralen Behältnis aufzubewahren, das angemessenen Schutz gegen Kontamination, Verlust von Analyten durch Adsorption an der inneren Wand des Behältnisses sowie gegen Beschädigung beim Transport sowie Leckagen bietet.

Die Probe ist dem Labor so bald wie möglich anzuliefern. Blattproben und verderbliche Proben werden während des Transportes gekühlt transportiert, sodass die Produkte nicht verderben, d. h. zw. 0-9 Grad, das entspricht dem Transport in einer Kühlbox mit Kühlelementen. Gefrorene Produkte, sowie Fleisch- und Geflügelprodukte müssen während längerer Transporte gefroren (d. h. minus 18 Grad oder kälter) befördert werden. Lagerbedingungen, die auf der Verpackung angegeben sind, müssen während des Transportes eingehalten werden.

Proben werden ausschließlich in nach dem EU-QuaDG benannten Laboren analysiert, die für die untersuchungsrelevanten Methoden gemäß EN ISO/IEC –17025 akkreditiert sind. Ausnahmen sind zu begründen (z. B. einzelne Events bei GVO-Untersuchung, Jungpflanzen inkl. Substrat, Einschränkung auf spezielle Verdachtsmomente einer Kontamination, etc.).

## 1.9 Aufzeichnung über die Probenahme

Über jede **Probenahme** ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Identität der **Partie** eindeutig hervorgeht, wobei Datum und Ort der **Probenahme** sowie alle zusätzlichen Informationen, die für die durchzuführende Analyse bzw. das Laborpersonal von Nutzen sein können, zu vermerken sind.

Probenahmeprotokoll:

- Unternehmer, anwesende Person des Unternehmens; ggf. landwirtschaftliche Betriebsnummer
- **ProbenehmerIn**
- Datum und Ort der **Probenahme**
- Art der **Probenahme** (Repräsentative **Probenahme** oder Orientierungsprobenahme)
- Sachbezeichnung der Ware, Zusammensetzung und Form (z. B. Soja als Extraktionsschrot) inkl. eindeutige Identifizierung (Chargennummer/ Partienummer, Feldstücksnummer), ev. Status
- bei Blattproben jedenfalls die Dokumentation gemäß Punkt 2.4. dieser Richtlinie und in Ausnahmefällen (z. B. Witterungsextreme) das Wachstumsstadium der Kultur und
- Probenmenge
- vorhandene Restmenge der Warenpartie (Menge und Gewicht)
- ggf. weitere erforderliche Angaben zur bemusterten Ware (z. B. Lieferschein, Herkunft, Chargennummer, Mindesthaltbarkeitsdatum, Lieferant, Bezeichnung der Ware, EAN-Code, Angaben zur entnommenen Probe (ggf. Lagerort, Lagerbedingungen, Lagerdauer)
- Angaben zum Probenahmeverfahren
- Das Labor erhält alle notwendigen Daten zur Rückverfolgbarkeit und Zuordnung der jeweiligen Proben. Eine Kopie/Version des Probenahmeprotokolls (Papier oder in elektronischer Form) erhält der Unternehmer, eine Kopie/Version verbleibt bei dem/der **ProbenehmerIn**. Die Probenahme inklusive der Angaben des Probenahmeprotokolls ist jedenfalls vom Unternehmer durch Unterschrift zu bestätigen.
- Vermerk zur **Gegenprobe**
- ggf. **Skizze der Probenahme**

Im Probenahmeprotokoll wird außerdem jede Abweichung von den in dieser Regelung festgelegten Probenahmeverfahren vermerkt.

- Die Untersuchungsparameter, der Grund der **Probenahme** (z. B. Verdacht, ...) sowie beiliegende Dokumente (z. B. Etiketten, Lieferscheine, Produktionsprotokolle, ...) werden bei der Kontrollstelle dokumentiert.

### 1.10 Ergebnisse vom Labor:

Vom Labor werden die vollständigen Analyseergebnisse (inklusive der Angabe der Messunsicherheit) angefordert und dokumentiert.

Grundsätzlich werden bei der **Probenahme** risikobasiert Schwerpunkte gesetzt, z. B. sollen bei Herstellungsbetrieben Monoprodukte, Rohprodukte bzw. Einzelkomponenten beprobt werden. Sollten aber Proben aus mehreren Komponenten bzw. mehrerer Lieferanten gezogen werden, muss der Verdünnungseffekt in der Interpretation des Ergebnisses berücksichtigt werden.

## 2 Arten von Probenahmen

Grundsätzlich sind die Anforderungen der methodenkonformen **Probenahme** einzuhalten.

Zu den methodenkonformen Probenahmeverfahren zählen folgende beide Arten der **Probenahme**:

### 2.1 Repräsentative Probenahme

Zweck der repräsentativen Beprobung ist es, einen kleinen Teil einer **Partie** zu untersuchen und durch die Bestimmung eines spezifischen Merkmals bei diesem Teil den Durchschnittswert des Merkmals für die gesamte **Partie** zu ermitteln. Die **Partie** wird mittels wiederholter Entnahme von **Einzelproben** an verschiedenen Stellen der **Partie** untersucht<sup>i</sup>.

Die repräsentative **Probenahme** erfolgt nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben, auf die unter den betreffenden Kapiteln in dieser Richtlinie verwiesen wird.

In Anlehnung an die Verordnung (EU) Nr. 691/2013, Anhang I, 8.2.2, 8.3 und 8.4.1, 8.4.2. muss bei schwer zugänglichen großen Parteien, z. B. Schiffsladungen, Silos, Lagern die **Probenahme** am zugänglichen Teil der **Partie** erfolgen.

### 2.2 Orientierungsprobenahme:

Orientierungsproben werden gezielt dort gezogen, wo auf Basis des Ergebnisses der Risikoanalyse Kontaminationen und/oder Unregelmäßigkeiten erwartet werden, oder eine repräsentative **Probenahme** nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Eine Orientierungsprobe beschreibt nur die jeweilige Entnahmestelle, nicht aber die gesamte **Partie**. Orientierungsproben bestehen daher aus nur einer oder weniger **Einzelproben**, als es für eine repräsentative **Probenahme** notwendig wäre. Diese Proben können nach den festgelegten Verfahren der Kontrollstellen gezogen werden.

Im Falle eines positiven Nachweises oder eines nicht bewertbaren Ergebnisses oder eines Verdachts muss, wenn möglich und sinnvoll, eine repräsentative Probe (siehe 2.1) gezogen werden.

Der/die **ProbennehmerIn** kann begründet von den unten genannten Verfahren abweichen. Abweichung und Begründung müssen im Probenahmeprotokoll oder im Betriebsakt dokumentiert werden.

### 2.3 Probenahme von Produkten (Lebens-/ Futtermittel, ausgenommen, Blatt- und Fruchtproben, Bodenproben und Wachsproben)

Die Mindestanzahl an **Einzelproben**, die aus einer **Partie/Teilpartie** zu entnehmen sind die Aufbereitung der **Sammelprobe**- und die Mindestgröße der **Laborprobe** sind in den folgenden Regelungen festgelegt:

---

<sup>i</sup> Aus Anhang I, 1. Der Verordnung (EU) Nr. 691/2013 der Kommission vom 19. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Probenahmeverfahren und Analysemethoden

2.3.1. Entnahme von repräsentativen Proben für die Analyse auf Pestizidrückstände:

2.3.1.1 Lebensmittel:

Pestizidrückstände in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs: Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002<sup>ii</sup>

Für Produkte, die nicht in der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 geregelt sind (z. B.: Fisch, Honig) gelten die Verfahren der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung (SchäHöV)<sup>iii</sup>.

Details sind der Verfahrensweisung VA\_0003 „repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände– Biologische Produktion“ zu entnehmen.

2.3.1.2 Futtermittel:

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2013 der Kommission vom 19 Juli 2013<sup>iv</sup>

Details sind der Verfahrensweisung VA\_0003 „repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände– Biologische Produktion“ und der VA\_0005 „Verfahrensweisung für die repräsentative Probenahme von Futtermitteln – Biologische Produktion“ zu entnehmen

2.3.2 Entnahme von repräsentativen Proben für die -Analyse auf GVO:

- Für Lebensmittel:

gemäß der Empfehlung 2004/787 der Kommission vom 4. Oktober 2004<sup>v</sup>, Kapitel IV Probenahmeprotokolle

- Futtermittel:

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2013 der Kommission vom 19 Juli 2013<sup>v</sup>

Details sind der Verfahrensweisung VA\_0004 „repräsentative Probenahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf GVO in Lebensmitteln“ bzw. der VA\_0005 „repräsentative Probenahme von Futtermitteln“ zu entnehmen.

Die entsprechenden Vorschriften sind in Hinblick auf die relevanten Probeziehungsvorschriften heranzuziehen.

---

<sup>ii</sup> Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (Text von Bedeutung für den EWR)

<sup>iii</sup> Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung – SchäHöV)

<sup>iv</sup> Verordnung (EU) Nr. 691/2013 der Kommission vom 19. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Probenahmeverfahren und Analysemethoden

<sup>v</sup> 2004/787/EG: Empfehlung der Kommission vom 4. Oktober 2004 für eine technische Anleitung für Probenahme und Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen und von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem Material als Produkte oder in Produkten im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003

## 2.4 Probenahme von Blatt-, Frucht- und Pflanzenproben während der Vegetation (stehender Bestand bis zum Zeitpunkt der Ernte)

In jedem Fall wird eine Skizze (oder ggf. aktuelles Luftbild, wenn vorhanden) mit der Umgebung des zu beprobenden Feldstückes angefertigt. Dabei werden insbesondere Kulturen auf den angrenzenden Feldstücken und deren Bewirtschaftung (konventionell oder biologisch, soweit klärbar) erfasst, bzw. ob ein Wald, Weg, Bach etc. angrenzt. Ggf. wird bei Blattproben in Ausnahmefällen (z. B. Witterungsextreme) das Wachstumsstadium der beprobten Pflanzen am Probenahmeprotokoll vermerkt. Zusätzliche Parameter wie z. B. die Windrichtung werden soweit erhebbar dokumentiert.

Der Zeitpunkt der **Probenahme** wird risikobasiert und möglichst zeitnah nach einer potentiellen Pflanzenschutzmittelausbringung gewählt.

Das Probenahmeverfahren gilt für Raum-, Acker- und Gemüsekulturen und dient der Klärung, ob gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erlaubte Pflanzenschutzmittel eingesetzt worden sind oder ob es sich um Abdrift handelt.

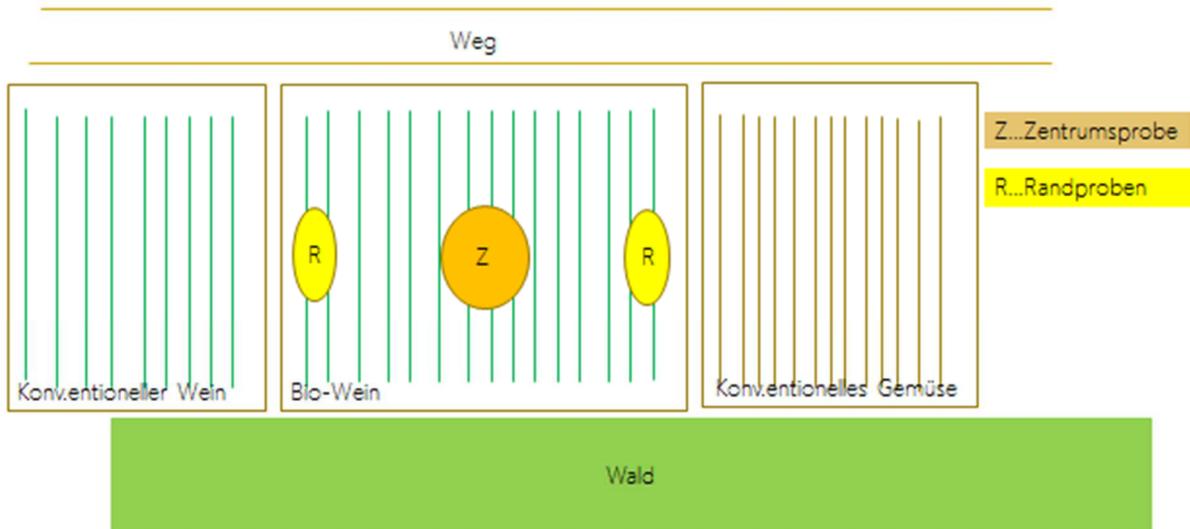
### 2.4.1 Standardverfahren

Es werden Zentrums- und Randproben gezogen: Die Zentrumsprobe wird im mittleren Drittel des Feldstückes und die Randproben werden jeweils am Rand zu den angrenzenden konventionellen Flächen risikobasiert und sachverständig gezogen (siehe Beispiel Skizze).

Bei Blattproben werden pro Probe (**Labor-, Gegenprobe**) jeweils zwischen 100g und 500g (abhängig von der Blattgröße) Blattmasse gezogen.

Für die Mindestprobenahmemenge von Fruchtproben siehe Verfahrensanweisung VA\_0003 „repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände – Biologische Produktion“.

## Blatt- und Fruchtproben Skizze der Zentrums- und Randprobe



Beispiel einer Skizze Blatt- und Fruchtproben: Darstellung der Zentrums- und der Randproben bei zwei Randstreifen, bei denen Abdrift zu erwarten ist

## 2.4.2 Analyse der am Feld gezogenen Proben

Die Reihenfolge der Analyse der Proben, nämlich ob zuerst die Zentrums- oder zuerst die Randproben analysiert werden, hängt von der jeweiligen Fragestellung (mögliche Anwendung verbotener Pflanzenschutzmittel oder mögliche Abdrift) ab.

- a) Bei möglicher Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittels in Verantwortung des Betriebsführers oder bei Routinekontrollen oder wenn keine Feldstücke angrenzen, die Abdrift erwarten lassen, wird in der Regel zuerst die Zentrumsprobe analysiert.
- b) Bei möglicher Abdrift oder Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittels durch Dritte werden in der Regel zuerst die betreffenden Randproben analysiert.

Bei positiven Ergebnissen der als erstes analysierten Probe muss/müssen soweit zur Klärung im Rahmen der Ursachenforschung notwendig jeweils die andere/n Probe/n (Zentrums- bzw. Randproben) analysiert werden.

Für die sachgerechte Lagerung der nicht als erstes analysierten Probe/n sowie der Rückstellproben bei der Kontrollstelle ist zu sorgen: Die Lagerung der jeweils anderen Probe/n bzw. der Rückstellprobe muss gewährleisten, dass die Ergebnisse der späteren Analyse das gleiche Ergebnis liefern wie zum Zeitpunkt der Probenahme. Die Probe muss im Labor tiefgefroren (d. h. minus 18 Grad oder kälter) gelagert werden.

## 2.5 Probenahme von Bodenproben

Die Probenahme erfolgt je nach Kultur in einer Bodentiefe zw. 0 bis 20 cm Tiefe (Spatentiefe), bei der Untersuchung auf persistente Wirkstoffe unter Umständen bis zu 30 cm Tiefe. Die Proben werden in Form eines „Z“ im mittleren Drittel des Feldstücks bzw. auf der Verdachtsfläche gezogen.

Es werden mindestens 5 bis 20 [Einzelproben](#) gezogen. Die [Einzelproben](#) werden zu einer homogenisierten [Sammelprobe](#) vereinigt. Größere Steine, Wurzeln und Tiere werden aussortiert und mind. 1 kg (je nach Anforderung des Labors) für die [Laborprobe](#) entnommen.

## 2.6 Probenahme von Bienenwachsproben

Wachsproben sind analog zu allen anderen Proben zu ziehen.

## 2.7 Probenahme für die Analyse auf ionisierende Strahlen bei Lebensmitteln

Die Mindestprobenahmemenge beträgt 0,5 kg (Vorgabe des Labors).

## 2.8 Weitere Probenahmen bei Betriebsmitteln und Produkten

Gemäß der Relevanz können weitere Probenahmen auch beispielsweise bei Betriebsmitteln (z. B. Kompost, Düngemittel, Saatgut und Vermehrungsmaterial, Substrate) speziell auf ihren Schwermetallgehalt oder bei verarbeiteten Fleischprodukten auf Nitrat/Nitrit und Phosphat durchgeführt werden. Für diese Probenahmen gelten die angeführten Verfahren analog.

---

## MITGELTENDE DOKUMENTE

---

- [MK 0001](#): Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- [RL 0002](#): Jährliche-Kontrollplanung biologische Produktion in Verbindung mit den Kriterien und Fragebögen L\_0010 – L\_0013
- [L 0010](#): Matrix zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben
- [L 0011](#): Matrix zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben

- [L\\_0012](#): Fragebogen zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben
- [L\\_0013](#): Fragebogen zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben
- [L\\_0004](#): Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG – Biologische Produktion
- [VA\\_0003](#): Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände- Biologische Produktion
- [VA\\_0004](#): Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf GVO (gentechnisch veränderte Organismen) in Lebensmitteln – Biologische Produktion
- [VA\\_0005](#): Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Futtermitteln – Biologische Produktion

## RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

Die Rechtsvorschriften iZm den Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme im Bereich der biologischen Produktion ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008
- der Verordnung (EG) Nr. 691/2013
- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004
- Empfehlung 2004/787
- Richtlinie 2002/63/EG
- Verordnung (EG) Nr. 1882/2006

in der jeweils geltenden Fassung.

- Kommentierte Fassungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008, Standort: [Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit](#)
- nationale Rechtsvorschriften, Standort: [Rechtssystem](#)
- EU-Rechtsvorschriften, Standort: [EUR-Lex](#)

## DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Arbeitsgruppe Probenahme	Arbeitsgruppe Probenahme	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	10.10.2019	10.10.2019	30.10.2019	26.11.2019
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	elektronisch gezeichnet	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

## ANLAGEN

Keine.